

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Instruction für die Köhrungs- und Revisions-Commission
zur Beförderung der Pferdezucht**

Oldenburg, 1862

Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg. XXIII. Band.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8575

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 10. März 1874.) 4. Stück.

Inhalt:

N^o 8. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. März 1874, über die Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.

N^o 8.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 7. März 1874.

Zur Ausführung des Artikels 22 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht, werden folgende anderweitige Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. Wahl und Ernennung der Achtmänner und Ersahmänner der Röhungs-Commission.

1) Die Achtmänner und Ersahmänner der Röhungs-Commission werden bis weiter aus folgenden Districten des Landes gewählt:

- A. zwei aus den Geestdistricten,
 a. einer aus den Aemtern Oldenburg, Westerstede, Delmenhorst und Wildeshausen und der Stadt Oldenburg,
 b. einer aus den Münsterschen Aemtern Bechta, Damme, Cloppenburg, Lönningen und Friesoythe;
- B. zwei aus den gemischten Districten nämlich:
 a. einer aus den Aemtern Elsfleth und Berne, und
 b. einer aus dem Amte und aus der Stadt Barel.
- C. drei aus den Marsch-Districten, nämlich:
 a. einer aus den Aemtern Brake und Doelgönne,
 b. einer aus den Aemtern Stollhamm und Landwührden, und
 c. einer aus dem Amte Jever und der Stadt Jever.
2. Die Amtsräthe der Aemter Jever und Barel haben jeder vier, die übrigen Amtsräthe je zwei geeignete Pferdekennner in Vorschlag zu bringen, welche jedoch nicht Pferdehandel als Haupterwerb treiben dürfen.

3. Das Staatsministerium, Departement des Innern, hat für jeden Bezirk einen der Vorgeschlagenen zum Achtsmann und einen zum Ersatzmann zu ernennen.

4. Die zu Achtsmännern oder Ersatzmännern Ernannten werden vom Amte ihres Wohnorts auf gewissenhafte Dienstführung nach geschehener Mittheilung des Gesetzes vom 18. August 1861 dieser Bekanntmachung und der Instruction für die Köhrungs-Commission mittelst Versicherung an Eidesstatt verpflichtet.

II. Geschäftsführung der Köhrungs-Commission, Köhrung der Hengste und Stuten, und Höhe des Deckgeldes.

1. Die Geschäftsführung der Köhrungs-Commission wird durch die von der früheren Regierung unterm 21. December 1861 erlassene Instruction geordnet.

Der Köhrungs-Commission wird auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein Protocollführer beigegeben. Die Protocolle

über die Köhrung der Hengste, über die Aussetzung der Stuten zur Prämienbewerbung, über die Revisionsköhrung und die Prämienvertheilung werden sofort nach geschlossenen Verhandlungen öffentlich verlesen.

2. Zur Hengst- und Stutenköhrung dürfen nur solche Pferde zugelassen werden, welche

- a. wenigstens volle 3 Jahre alt,
- b. von Erbfehlern frei, und
- c. nach Haar, Größe, äußerem Bau und Gang zur Verbesserung der Pferde der Gegend, wo sie zur Zucht verwandt werden sollen, geeignet sind.
- d. außerdem ist auf gute Abstammung, die Eigenschaft der Nachzucht und die Fruchtbarkeit der zu prüfenden Pferde besonders Gewicht zu legen, während bei der Köhrung der Hengste ein hohes Alter einen Hengst nur dann untauglich als Beschäler macht, wenn er schlecht erbt.

3. Zur Nachköhrung der Hengste wird in der Regel ein besonderer Termin angesetzt, in welchem Falle wie bei der ordentlichen Köhrung zu verfahren ist, ausnahmsweise kann dieselbe von den ständigen Mitgliedern der Köhrungs-Commission in Oldenburg vorgenommen werden.

4. Der niedrigste Satz des Deckgeldes wird nach Art. 11 des Gesetzes, wie folgt, bestimmt:

- a. in den Geestdistricten (I. 1. A.) zu 9 RMark.
- b. in den gemischten (I. 1. B.) und in den Marschdistricten (I. 1. C.) zu 15 RMark.
- c. wird jedoch das Deckgeld für einen Hengst verschieden erhoben, je nachdem die gedeckte Stute tragend oder nicht tragend geworden ist, so darf im letzteren Falle der niedrigste Satz um so viel ermäßigt werden, als für eine tragende Stute mehr als der niedrigste Satz erhoben wird.

III. Prämien-Vertheilung.

1. Für ausgezeichnete Beschäler werden bis weiter jährlich, nach Beendigung der ordentlichen Köhrung, drei Prämien aus der Landescaffe vertheilt:

ein erste Prämie von 1,400 RMark.

„ zweite „ „ 1,400 „

„ dritte „ „ 800 „

2. Für ausgezeichnete Zuchstuten werden bis weiter jährlich 25 Prämien aus der Landescaffe vertheilt:

A. für den Geestdistrict (Ziff. I. I. A.) sieben Prämien: eine von 400 RMark, eine von 300 RMark und fünf von je 200 RMark;

B. für den gemischten District (Ziff. I. I. B.) ebenfalls sieben Prämien von gleichen Beträgen;

C. für die Marschdistracte (Ziff. I. I. C.) und zwar:

1. für die erste Abtheilung, bestehend aus den Aemtern Brake, Ovelgönne und dem südlichen Theile des Amtes Stollhamm (dem früheren Amte Abbehausen), gleichfalls sieben Prämien von denselben Beträgen,

2. für die zweite Abtheilung, bestehend aus dem nördlichen Theile des Amtes Stollhamm (dem früheren Amte Burchave), aus den Aemtern Landwüerden und Zever und aus der Stadt Zever, vier Prämien, eine von 400 RMark, eine von 300 RMark und zwei von je 200 RMark.

3. Da sämtliche Prämien nur für ausgezeichnete Zuchtpferde bestimmt sind, so dürfen die Prämien nur inso weit vergeben werden, als dazu nach dem Ermessen der Köhrungs-Commission ganz geeignete Hengste oder Stuten vorgeführt sind.

Jedoch ist die Köhrungs-Commission ermächtigt, wenn etwa in einem Jahre wegen Mangels an geeigneten Zuchstuten nicht alle Prämien eines Districts verwendet werden können, die übrig bleibenden Prämien in anderen Districten zu vertheilen, in denen besonders geeignete Stuten, wegen Mangels an Prämien, sonst nicht zu Prämien gelangt sein würden. Gestatten die vorhandenen Geldmittel mehr als 25 Prämien zu vertheilen und sind besonders geeignete Stuten in größerer Zahl zu Prämien ausgesetzt, so muß vorher die Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des In-

nern, zur Verleihung einer größeren Zahl von Prämien eingeholt werden.

4. Nur solche Hengste und Stuten können zur Prämienbewerbung zugelassen werden, welche nach den Bestimmungen II. 2 angeführt sind. Bei der ersten Prämienbewerbung dürfen dieselben nicht unter 4, beziehentlich 3 Jahre und nicht über 10 Jahre alt sein. Hengste und Stuten, welche einmal eine Prämie erhalten haben, können nach Ablauf der Zeit, innerhalb welcher sie zur Zucht im Lande verwandt werden müssen (Art. 16 § 1 des Gesetzes), also nach Ablauf von drei, bezw. fünf Jahren wieder um die Prämie concurriren; nur darf dann das Pferd nicht älter sein, als daß mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß es noch drei, bezw. fünf Jahre zur Zucht tauglich ist.

5. Die erste Prämie von 1400 RMark kann für einen Hengst nur dann ertheilt werden, wenn sich seine Nachzucht bereits als ausgezeichnet bewährt hat. Ist ein geeigneter Hengst zu dieser Prämie in einem Jahre nicht vorhanden, so kann statt der ersten Prämie von 1400 RMark eine zweite von 1100 RMark oder eine dritte von 800 RMark vertheilt werden.

6. Sind nicht so viele ausgezeichnete Zuchtpferde vorgeführt als Prämien vorhanden, so werden die übrigen Prämien einbehalten.

7. Durch die Annahme von Prämien verpflichtet sich der betreffende Stutenbesitzer und zwar bei Strafe der Rückzahlung der Prämie:

a) während der nächsten drei Jahre die Prämienstute durch einen Prämien- bezw. Stamm-Hengst decken zu lassen (Art. 16 § 2 des Gesetzes).

Die Köhrungs-Commission ist ermächtigt, den Besitzer einer Prämienstute von dieser Verpflichtung aus besonderen Gründen zu entbinden, wenn derselbe rechtzeitig vor der Deckzeit bei dem Vorsitzenden der Köhrungs-Commission darum nachsucht und diese die Gründe für ausreichend erachtet.

b) die Prämienstute während der Zeit, daß sie im Herzogthum zur Zucht verwandt werden muß (Art. 16 § 1 des Gesetzes) alljährlich bei der Hauptföhrung mit ihrem etwaigen Füllen vorzuführen und den Deckschein des laufenden Jahres vorzuzeigen.

Ist die Vorführung der Prämienstute unthunlich, so hat der Besitzer solches der Köhrungs-Commission glaubhaft nachzuweisen und wird von der Verpflichtung der Rückzahlung der Prämie frei, wenn die Gründe genügend befunden werden.

IV. Revision der durch Mehrheit der Stimmen abgeföhrten Hengste.

1. Die Revisions-Commission versammelt sich, wenn eine Revisionsföhrung verlangt ist (Art. 10 § 2) und verhandelt unter Leitung des Vorsitzenden der Köhrungs-Commission.

2. Sie hat die ihr vorgeführten Hengste sorgfältig zu prüfen und namentlich die Gründe der Abföhrung zu untersuchen und dann nach den Bestimmungen unter II. 1 und 2 über die Zulassung oder Verwerfung des Hengstes endgültig zu entscheiden.

V. Vorschriften für die Anlage und Führung von Stammregistern.

1. Vorläufig wird ein Stammregister für den starken Schlag von Kutschpferden in den Marschen der Ämter Esfleth, Brake, Ovelgönne und Stollhamm eingerichtet.

2. Zur Eintragung in das Stammregister können bis zum Schlusse des Jahres 1880 angemeldet werden:

- a) alle Beschäler und Zuchtstuten aus den genannten vier Ämtern, und
- b) diejenigen Beschäler und Zuchtstuten aus anderen Ämtern, welche entweder von den im Stammregister aufgeführten Pferden von väterlicher und mütterlicher Seite abstammen, oder wegen ihrer Abstammung besonders geeignet für den Stamm sind.

3. Ob die angemeldeten Pferde zur Aufnahme in das Stammregister geeignet sind, entscheidet die Köhrungs-Commission bei der ordentlichen Hengstköhrung im Juli jeden Jahres nach folgenden Grundsätzen:

- a) nur Hengste und Stuten, die frei von Erbfehlern sind, dürfen aufgenommen werden;
- b) Hengste müssen wenigstens das vierte Jahr, Stuten das dritte Jahr vollendet haben;
- c) Hengste sowohl als Stuten müssen von passender Abstammung von beiden Seiten sein;
- d. sie müssen nach ihrem Bau, ihrem Gange und dem Haar mindestens geeignet sein, den Stamm von starken und eleganten Kutschpferden zu erhalten;
- e. Pferde, welche übrigens geeignet befunden werden, aber schwach in ihren Leistungen oder von schlechter innerer Organisation zu sein scheinen, dürfen nicht aufgenommen werden, bis das Gegentheil nachgewiesen ist;
- f. Eingeführte Pferde, sowie die aus anderen als den genannten 4 Aemtern, können nur dann aufgenommen werden, wenn sie besonders zur Verbesserung des Stammes geeignet befunden werden und durch vorzügliche Nachzucht einige Sicherheit für eine geeignete Abstammung gegeben haben.

4. Die von einem Stammhengste abstammenden Füllen der im Stammregister aufgenommenen Stuten werden in das Stammregister auf dem Blatte der Mutter vorläufig eingetragen, wann die betreffende Mutterstute mit ihrem Füllen:

- a. entweder bei der Hauptköhrung der Köhrungs-Commission, oder
- b. bei der von zwei Aichtsmännern aus den unter Ziffer 1 genannten Aemtern anzusetzenden Controllbesichtigung der Stammstuten diesen Aichtsmännern vorgeführt werden.

5. Am 1. Januar 1881 wird das Stammregister geschlossen und es können in der Regel nur die Nachkommen

der in das Stammregister aufgenommenen Pferde bei der Köhrung nach den Bestimmungen unter Ziffer 3, a bis d aufgenommen werden. Die Abkunft aus dem Stamme von väterlicher und mütterlicher Seite ist nachzuweisen, wenn nicht die Pferde schon nach Ziffer 4 in das Stammregister vorläufig eingetragen und gebrannt sind.

6. Ausnahmsweise kann die nachträgliche Aufnahme in das Stammregister in Betreff einzelner vorzüglicher Hengste oder Stuten, die sich schon in der Nachzucht bewährt haben, auf den Vorschlag der Köhrungs-Commission von dem Staatsministerium, Departement des Innern, verfügt werden, wenn dadurch eine Veredelung des Stammes mit Sicherheit zu erwarten ist, und die unter Ziffer 3 gedachten Voraussetzungen vorliegen.

7. Wenn sich zeigt, daß ein Hengst oder eine Stute den gehegten Erwartungen nicht entspricht, also die Nachzucht nicht geeignet ist, den kräftigen und dauerhaften Stamm zu erhalten, so kann die Streichung im Stammregister in derselben Weise geschehen, wie die Aufnahme. Bis zum 1. Januar 1881 kann also die Streichung durch den Beschluß der Köhrungs-Commission verfügt werden, später nur auf den Vorschlag derselben von dem Staatsministerium Departement des Innern. Die Streichung eines Hengstes oder einer Stute hat stets die Streichung aller im Stammregister aufgeführten Nachkommen zur Folge.

8. Das Stammregister wird bei der Köhrungs-Commission nach einem vorgeschriebenen Formulare geführt; es wird gedruckt den Verwaltungsämtern mitgetheilt und in den Buchhandel gegeben.

Der Eigenthümer eines darin aufgenommenen Pferdes kann gegen Erlegung von 5 gr. einen beglaubigten Extract bei jedem Amte fordern. Verlangt derselbe die specielle Beschreibung der im Stammregister aufgeführten Eltern, so wird für jede ausgezogene Nummer 1 gr. mehr bezahlt.)

9. Alle in das Stammregister aufgenommenen oder vorläufig eingetragenen Pferde werden

- a. mit einem Brande, enthaltend eine Krone mit römischer I. darunter gezeichnet. Dieses Brandzeichen wird bei den nach Ziff. 4 nur vorläufig eingetragenen Füllen an der linken Seite des Oberhalses und bei den nach Ziff. 3., 5 und 6 aufgenommenen Pferden an der rechten Lende angebracht.
- b. im Stammregister nach Alter, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Abstammung genau beschrieben. Dabei erhalten die aufgenommenen Pferde jedes eine besondere Nummer mit dem Namen des Eigenthümers im Stammregister, während die nach Ziffer 4 nur vorläufig eingetragenen Füllen bei der Nummer der Mutter unter einem Buchstaben eingetragen werden.

VI. Verschiedene Bestimmungen.

1. Die Besitzer angeführter Hengste, prämirter oder in das Stammregister aufgenommener Stuten, haben Veräußerungen oder Todesfälle dieser Pferde beim Verwaltungsamte ihres Wohnortes innerhalb 3 Wochen schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzuzeigen. Das Verwaltungsamt hat die Anzeige sofort der Röhungs-Commission mitzutheilen.

2. Die Mitglieder der Röhungs-Commission und der Protocollführer erhalten Tagegelder und Reisekosten, welche vom Staatsministerium, Departement des Innern, festgesetzt werden. Die Aichtsmänner erhalten bei ihren Geschäften bis weiter:

- a. an Tagegeld 2 Thlr. und außerdem für jede außerhalb Hauses zugebrachte Nacht 1 Thlr.
- b. an Reisekosten für jede Meile sowohl hin als zurück 8 gr.

Schlufbestimmung.

Durch diese Bekanntmachung sind die bisher zur Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861 erlassenen Bekanntmachungen, namentlich:

A. der vormaligen Regierung des Herzogthums Oldenburg
vom 18. August 1861 (Ges. S. XVII Nr. 153 S. 929 folg.),
„ 26. Februar 1863 (Oldenb. Anz. Nr. 50.),
„ 26. Februar 1864 (Ges. S. XVIII Nr. 87, S. 595
und 596).

B. des Staatsministeriums, Departement des Innern
vom 21. Februar 1870 (Ges. S. XXI Nr. 64 S. 271 und 272),
„ 9. Juni 1872 (Ges. S. XXII Nr. 45 S. 265 und 266)
aufgehoben.

Oldenburg den 7. März 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

